

Bebauungsplan

„Kita Am Kiesel“

in der
Ortsgemeinde Waldesch



Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung / Aufgabenstellung	3
2.	Bestandssituation im Plangebiet	5
3.	Schutzgebiete	6
4.	Wirkfaktoren	7
5.	Auswahl der relevanten Arten	7
6.	Relevante Arten im Plangebiet	8
7.	Einschätzung der Betroffenheit der potenziell vorkommenden relevanten Arten	10
7.1	Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen	10
7.2	Goldammer und Grauammer	11
7.3	Fledermäuse	12
8.	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	12
9.	Zusammenfassung Artenschutzbelange	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Bestandssituation der im Plangebiet relevanten Fledermausarten	9
Tab. 2	Bestandssituation der im Plangebiet relevanten Vogelarten	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereiches, Übersichtslageplan	3
Abb. 2:	Luftbildausschnitt mit Umgrenzung (rot gestrichelt) des Plangebiets	4
Abb. 3:	Zustand des Geltungsbereiches im Sommer 2024 mit Ackerbrache, Blick auf die Ackerbrache Richtung Westen, im Hintergrund: Ortslage Waldesch	5
Abb. 4:	Zustand des Geltungsbereiches im Mai 2025 mit Ackernutzung	6

Anlagen

Anl. 1:	Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-gemäß ARTEFAKT für das Messtichblatt, TK 25 "Boppard" Blatt Nr. 5711 und Ausschlussgründe	14
---------	---	----

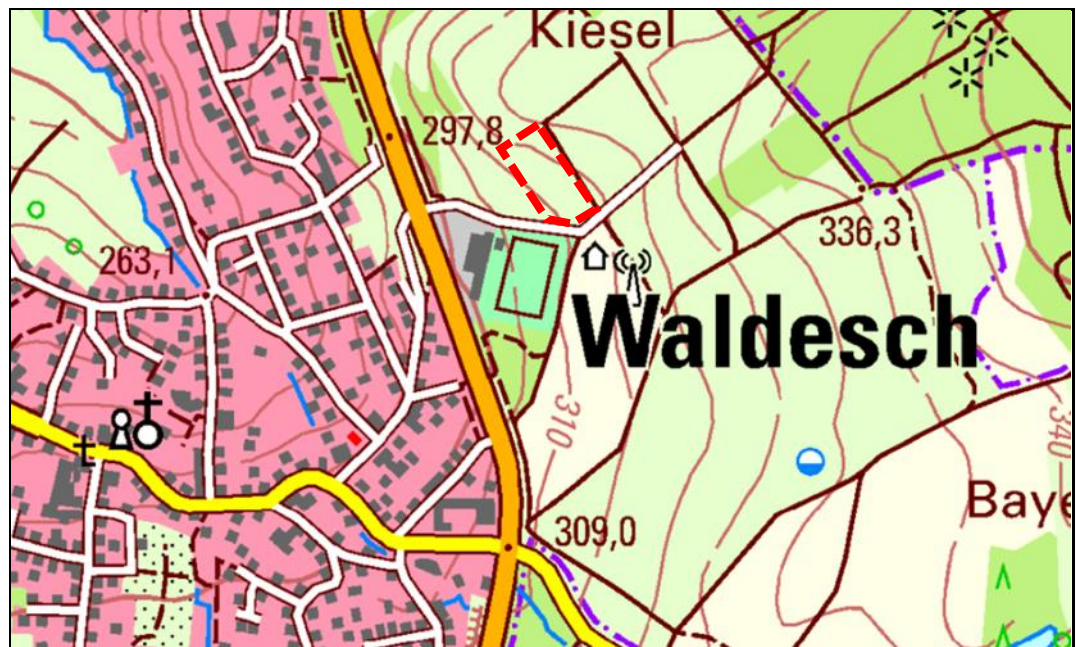
1. Einleitung / Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Waldesch beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte.

Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 0,74 ha befindet sich gegenüber der Sportanlage sowie das derzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplanverfahren „Freizeitgelände an der Grillhütte“ für die Errichtung eines Freizeitgeländes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Waldesch, Flur 6 und umfasst die Flurstücke 4/39, 4/42 sowie 217/4.

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, Übersichtslageplan



ohne Maßstab

Im Folgenden wird für die o.a. Planung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

Für das betrachtete Gebiet liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine faunistischen und/oder vegetationskundlichen Erhebungen vor.

Es wird daher methodisch eine sog. „worst case“ Betrachtung durchgeführt. Hierzu wird vorhandenes Datenmaterial insbesondere aus "ARTEFakt" und "LANIS" des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) gutachterlich ausgewertet und vorhabenbezogen bewertet. Dieses wird durch eine Vor-Ort-Erhebung der Biotopstrukturen und die Erhebung von „Zufallsfunden“ im Rahmen dieser Begehung ergänzt:

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

- Abschätzung des Vorkommens von artenschutzrelevanten Arten auf Basis der Biotopausstattung und gutachterlichen Erfahrungswerten auf der Grundlage einer Übersichtsbegehung sowie einer Datenrecherche (LANIS, ARTeFakt),
- Potenzial- und Relevanzprüfung und
- „worst case“ Betrachtung, d.h. alle ermittelten potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten werden gemäß § 44 BNatSchG auf ihre Betroffenheit hin geprüft.

Abb. 2: Luftbildausschnitt mit Umgrenzung (rot gestrichelt) des Plangebiets



2. Bestandssituation im Plangebiet

Der 0,74 ha große Geltungsbereich wurde im Jahr 2024 als Ackerbrache mit einer artenreichen Segetalvegetation kartiert. Im Jahr 2025 zeigte sich dagegen eine intensive Ackernutzung. Unter der Voraussetzung der Zulässigkeit des Umbruchs der Fläche im Herbst 2024 wird für die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung „Acker“ als Bestand zugrunde gelegt.

Auf der betrachteten Fläche fehlen Gehölzstrukturen wie Hecken, Sträucher und Einzelbäume.

Am 16.07.2024 sowie am 14.05.2025 wurden Übersichtsbegehungen durchgeführt.



Abb. 3: Zustand des Geltungsbereiches im Sommer 2024 mit Ackerbrache, Blick auf die Ackerbrache Richtung Westen, im Hintergrund: Ortslage Waldesch



Abb. 4: Zustand des Geltungsbereiches im Mai 2025 mit Ackernutzung

3. Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des **Landschaftsschutzgebiets „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“**.

Der Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebiets ist:

- a) *„Die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Rheintales und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie*
- b) *Die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosion in den Hanglagen.“¹*

Ansonsten befinden sich innerhalb eines Radius von 500 m um den Geltungsbereich **keine Schutzgebiete**.

Ca. 515 m nördlich des Plangebiets liegt ein Teil des Vogelschutzgebiets Mittel- und Untermosel. Eine Betroffenheit des Schutzgebiets wird auf Grund der hohen Distanz zum Geltungsbereich durch das Vorhaben nicht erwartet.

¹ Gem. § 3 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ (Landschaftsschutzverordnung Mittelrhein) vom 26. April 1978

4. Wirkfaktoren

Eine ausführliche Beschreibung des Bebauungsplanes erfolgt in dessen Begründung. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche planspezifische Wirkungen werden benannt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind die Beunruhigung von Tieren, z.B. Vögeln aufgrund von Baulärm und Fahrzeugbewegungen, die potenzielle Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung und Zerstörung von Nahrungshabitaten, die Vernichtung und Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen, sowie die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen und Stoffeinträge durch Baumaschinen. Diese werden als nicht erheblich erachtet, da sie lediglich die Bauzeit betreffen. Durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen wird die Wahrscheinlichkeit eines Eintrags schädlicher Stoffe, z.B. durch Baumaschinen als sehr gering eingestuft.

Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingt kann potenziell eine Vergrämungswirkung durch Kinder entstehen, die im Außenbereich der Kindertagesstätte spielen. Jedoch findet diese potenziell nur tagsüber und an Werktagen statt. Deshalb wird dieser Wirkprozess als nicht erheblich bewertet.

Weiterhin ist der Bereich bzgl. Vergrämungswirkung bereits vorbelastet durch die vorhandene Spielstätte/Sportplatz, den großen Einzelhandelsbetrieb/Discounter und die Grillhütte in unmittelbarer Nachbarschaft.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind vorhabenbedingt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, direkter Flächenentzug, Überbauung sowie dauerhafte Versiegelung. Damit gehen Flächen- und Strukturverluste, Lebensräume von Tieren und Pflanzen durch Neuversiegelung, Bebauung oder Neugestaltung einher.

Folgende Strukturen / Biotop sind im Plangebiet davon betroffen:

- Ackerfläche

5. Auswahl der relevanten Arten

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf EU- und nationaler Ebene verschiedene Vorschriften erlassen worden. Dies sind auf EU-Ebene die Vogelschutz-Richtlinie, die FFH-Richtlinie, die EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO) und auf nationaler Ebene das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Hierbei setzt das BNatSchG die EU-Vorgaben zum Artenschutz um.¹

¹ Textausschnitt angelehnt an: "Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz", Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrages Artenschutz gem. § 44 BNatSchG, LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die europarechtlich geschützten Arten betreffend, ist es gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (**Nr. 1**),
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (**Nr. 2**),
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (**Nr. 3**) sowie
- „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (**Nr. 4**) „(Zugriffsverbote)“.

Für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe gilt gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** bei der Betroffenheit in **Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführter Tierarten oder europäische Vogelarten**, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Folgenden werden somit nur die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. die europäischen Vogelarten betrachtet.

Es werden alle im Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) unter **ARTEFAKT** für das betroffene Messtischblatt TK 25 "Boppard" Blatt Nr. 5711 aktuell genannten Arten verbindlich beachtet, siehe Tabellen in der **Anlage 1**.

6. Relevante Arten im Plangebiet

Anhand einer **Relevanzprüfung** werden die Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatsbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Vorprüfung **nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind**.

Zu einer Einschätzung der lokalen Gegebenheiten und des örtlichen artenschutzrechtlich relevanten Artenbestands fanden am 16.07.2024 sowie am 14.05.2025 **Ortsbesichtigungen** statt.

Ein Vorkommen des größten Teils der in den Tabellen in Anlage 1 genannten **Vögel und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie** wird aus-

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

geschlossen, da im Planungsgebiet für diese Arten keine geeigneten Habitate vorhanden sind. Die jeweiligen Ausschlussgründe für die Arten sind in der **Anlage 1** dargelegt.

Ein Vorkommen der folgend aufgeführten **Fledermaus- und Vogelarten** (Tabelle 1 u. 2) kann dagegen nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen ist **potenziell** möglich.

Tab. 1 Bestandssituation der im Plangebiet relevanten Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D	Betroffenheit
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	G	Nahrungsgast
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	Nahrungsgast
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	Nahrungsgast
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	Nahrungsgast

Streng geschützte Arten: **Fett**

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz
 RL D Rote Liste Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 4 potenziell gefährdet

V Arten der Vorwarnliste
 * = ungefährdet
 k.A. = keine Angabe
 D = Daten unzureichend
 neu (neu für Gebiet)

Tab. 2 Bestandssituation der im Plangebiet relevanten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL RLP	RL D	Betroffenheit
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	Pot. Vorkommen Nahrungsgast
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	Pot. Vorkommen Nahrungsgast
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	Pot. Vorkommen Nahrungsgast
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	Pot. Vorkommen
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	2	3	Pot. Vorkommen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	Pot. Vorkommen Nahrungsgast
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	Pot. Vorkommen Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	Pot. Vorkommen Nahrungsgast

Streng geschützte Arten: **Fett**

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz
 RL D Rote Liste Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 4 potenziell gefährdet

V Arten der Vorwarnliste
 * = ungefährdet
 k.A. = keine Angabe
 D = Daten unzureichend
 neu (neu für Gebiet)

Weit verbreitete und zumeist häufig auftretende Vogelarten:

	Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
	Vögel der Hecken und Gebüsche

7. Einschätzung der Betroffenheit der potenziell vorkommenden relevanten Arten

7.1 Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen

Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen im Plangebiet:

Amsel, Blaumeise, Elster, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Ringeltaube

Einschätzung der Betroffenheit:

- Verbotstatbestand "Tötung oder Verletzung":

Der Verbotstatbestand des Tötungs- und Verletzungsgebotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist dann gegeben, wenn sich das Lebensrisiko einer Art durch das Vorhaben in signifikanter Weise, durch eine deutliche Steigerung erhöht. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob sich unvermeidbare Betroffenheiten während der Bauphase ergeben. Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen während der Bauphase **entstehen nicht**. Die hier betrachteten Vogelarten benötigen Bäume/ Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch den geplanten Bau der KiTa entsteht keine Inanspruchnahme von Gehölzen. Der Verbotstatbestand "Tötung oder Verletzung" kann somit ausgeschlossen werden.

Bzgl. des sonstigen Tötungs- und Verletzungsrisikos z.B. Kollisionsrisikos wird keine Veränderung in Bezug zum Status quo erwartet.

- Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten":

Die hier betrachteten Vogelarten benötigen Bäume/ Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch den geplanten Bau der KiTa entsteht keine Inanspruchnahme von Gehölzen, potenzielle Brutplätze gehen damit nicht verloren.

- Verbotstatbestand "Störung":

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der europäischen Vogelarten. Störungen sind daher sowohl während der Brut als auch während der übrigen Lebensphasen der hier potenziell vorkommenden Vogelarten möglich. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigung und Scheuchwirkung infolge von Bewegung, Lärm oder Licht während der Bauphase als auch während nach Fertigstellung einer Bebauung eintreten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine vorhabenbedingte Störung von Vogelarten kann zur Folge haben, dass ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zwangsläufig zu Überschneidungen. Eine relevante Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen potenziell vorkommenden Arten führen könnte, wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Résumé: Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG "Tötung oder Verletzung", "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung" und "Störung" werden nicht erfüllt. **Maßnahmen sind nicht erforderlich.**

7.2 Goldammer und Grauammer

Die Arten Goldammer und Grauammer werden in einem Kapitel behandelt, da Lebensraum und Fortpflanzung der Arten vergleichbar sind. Die Grauammer ist eine streng geschützte Art und in RLP stark gefährdet. Beide Arten brüten in strukturreichen offenen und halboffenen Landschaften, z.B. extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften mit Äckern, Wiesen, Weiden, Heckenkomplexen, Streuobstbeständen und breiten Wegrainen. Die Arten benötigen Gehölze als Singwarten, gerne etwas randlich und verdeckt, nicht auf der exponierten Spitze, und Ruheplätze. Das **Nest wird am Boden** gut versteckt in der Vegetation gebaut.

Einschätzung der Betroffenheit:

- Verbotstatbestand "Tötung oder Verletzung" und
- Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten":

Der Verbotstatbestand des Tötungs- und Verletzungsgebotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist dann gegeben, wenn sich das Lebensrisiko einer Art durch das Vorhaben in signifikanter Weise durch eine deutliche Steigerung erhöht. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob sich unvermeidbare Betroffenheiten während der Bauphase ergeben. Die hier betrachteten Vogelarten sind Bodenbrüter (zwei Brutzeiten ca. zwischen dem 1.4. und 31.8.). Durch den geplanten Bau der KiTa wird das gesamte Grundstück mit der Ackerfläche in Anspruch genommen. Die Verbotstatbestände "Tötung oder Verletzung" sowie "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten" können somit während der Bauphase eintreten. Um das Tötungs- und Verletzungsrisiko (auch das der Eier und Nestlinge) zu vermeiden, muss mit den Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten der Avifauna zwischen den 1. Oktober und 1. März begonnen werden, damit die Arten aus dem Plangebiet vergrängt und keine Nester gebaut werden (**Vermeidungsmaßnahme**).

Bzgl. des sonstigen Tötungs- und Verletzungsrisikos z.B. Kollisionsrisikos wird keine Veränderung in Bezug zum Status quo erwartet.

- Verbotstatbestand "Störung":

Eine relevante Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen potenziell vorkommenden Arten führen könnte, wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Résumé: Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG "Tötung oder Verletzung", "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung" und "Störung" werden bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme (s.o.) nicht erfüllt.

7.3 Fledermäuse

Ein Vorkommen der folgenden **Fledermausarten** ist **potenziell** möglich:
Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Zwergfledermaus.

- Verbotstatbestand "Tötung oder Verletzung":
und
- Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten":
Der Geltungsbereich ist als Nahrungshabitat für Fledermäuse geeignet. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt entsteht nicht, da für die jagenden Fledermäuse keine relevanten Beeinträchtigungen entstehen.
- Verbotstatbestand "Störung":
Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, dies wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Résumé: Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG "Tötung oder Verletzung", "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung" und "Störung" werden nicht erfüllt. **Maßnahmen sind nicht erforderlich.**

8. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Vögel:

Maßnahme V 1 des LBP:

Um das Tötungs- und Verletzungsrisiko (insb. auch das der Eier und Nestlinge) zu vermeiden, muss mit den Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten der Avifauna zwischen den 1. Oktober und 1. März begonnen werden, damit die Arten aus dem Plangebiet vergrämt werden und keine Nester gebaut werden (**Vermeidungsmaßnahme**).

9. Zusammenfassung Artenschutzbelange

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Prüfung der Betroffenheit von Artenschutzbelangen hinsichtlich der planerisch vorbereiteten Bauvorhaben durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kita am Kessel“, werden daher die Belange des Artenschutzes durch eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung / Relevanzprüfung ermittelt. Hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG erfolgt eine Beurteilung des Vorkommens / potenziellen Vorkommens sowie eine Beurteilung der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Im Geltungsbereich ist das Vorkommen von Vertretern der Artengruppen der Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen (Amsel, Blaumeise, Elster, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Ringeltaube) und Vogelarten der Offenlandschaft/Feldflur (Goldammer und Grauammer) sowie der Fledermäuse (Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Zwergfledermaus als Nahrungsgäste) möglich. Für die übrigen Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTeFAKT für das Messtischblatt "Boppard" Blatt Nr. 5711 sind im Wirkraum entweder keine geeigneten Habitate vorhanden, bzw. sind Beeinträchtigungen durch das Projekt nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG "Tötung oder Verletzung", "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung" und "Störung" werden bei Durchführung der genannten Maßnahme nicht erfüllt.

Vögel:

Maßnahme V 1 des LBP:

Um das Tötungs- und Verletzungsrisiko (insb. auch das der Eier und Nestlinge) zu vermeiden, muss mit den Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten der Avifauna zwischen den 1. Oktober und 1. März begonnen werden, damit die Arten aus dem Plangebiet vergrämt werden und keine Nester gebaut werden (**Vermeidungsmaßnahme**).

Aufgestellt
Koblenz, Mai 2025

Kocks Consult GmbH
Beratende Ingenieure

i. V. Dipl. Ing. Michael Mansfeld

i. A. Dipl.-Biol. Erika Tönnies

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Anl. 1: Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-gemäß ARTeFAKT für das Messtichblatt, TK 25 "Boppard" Blatt Nr. 5711 und Ausschlussgründe

Farblich markierte Arten kommen potenziell im Plangebiet vor.

Europäische Vogelarten	
Amsel	Potenzielles Vorkommen, Nahrungshabitat.
Bachstelze	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (Gewässerschlämmige, sandige, kiesige oder steinige Uferbänke)
Baumfalke	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum möglich, Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da sehr großer Aktionsradius, Ausweichhabitate stehen in ausreichender Größe zur Verfügung, kein Bruthabitat betroffen.
Baumpieper	Der Baumpieper als Bodenbrüter ist im Geltungsbereich nicht zu erwarten, insbesondere fehlen geeignete Bruthabitate mit einem offenen Sichtfeld, Sichthindernisse werden gemieden
Bekassine	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (brütet in Mooren und feuchten Grasländern, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen von Seen).
Birkenzeisig	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (lebt in Birken-, Lärchen-, Erlen-, Nadelwäldern, Parkanlagen und Gärten, bewohnt Baumkronen).
Blaumeise	Potenzielles Vorkommen, Nahrungshabitat.
Bluthänfling	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften)
Brandseeschwalbe	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet (leben an Meeresküsten, auf Halligen, an Nehrungshaken, auf Inseln in Boddengewässern und auf Salzmarschen. Sie brüten gerne an ruhigen Sand- und Kiesbänken oder Dünen).
Braunkehlchen	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet
Buchfink	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (bewohnt Wälder, Hecken, Gärten und große Obstanbauflächen).
Buntspecht	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstruktur nicht geeignet (bewohnt Laub- und Nadelwälder mit viel Totholz).
Dohle	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstruktur nicht geeignet (Höhlenbrüter).
Dorngrasmücke	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (benötigt dichtes dorniges Gestrüpp und Gebüsch).
Eichelhäher	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (besiedelt Wälder oder ausgedehnte Parks und Gärten).
Eiderente	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet (lebt in Küstenregion oder an großen Gewässern).
Eisvogel	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet.
Elster	Potenzielles Vorkommen (besiedelt vor allem gut strukturierte, teilweise offene Landschaften mit Wiesen, Hecken, Büschen und einzelnen Baumgruppen. Sie lebt auch an Waldrändern, in der Nähe von Gewässern und in Sümpfen mit Röhricht, Weidengebüsch und Gestrüpp. Selten ist sie in schmalen Waldstreifen, kleinen Waldparzellen, ausgedehnten Wäldern und in gehölzfreien Wiesen- und Ackerlandschaften zu finden).
Feldlerche	Keine geeigneten Habitate vorhanden, sie benötigen offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, insbesondere für die Bruthabitate ein weit offenes Sichtfeld, Sichthindernisse werden gemieden (von Senkrechtstrukturen, auch Einzelbäumen und Feldgehölzen werden Abstände von ca. 50 bis 100 m eingehalten).
Feldschwirl	Keine geeigneten Habitate (feuchte Brachen in offenem bis halboffenem Gelände, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen) im Plangebiet vorhanden.
Feldsperling	Keine geeigneten Habitate vorhanden (schütter bewaldete Regionen, Waldränder, Feldränder, Hecken, Alleen, Gärten und der Randbereich von Siedlungen, nistet an Gebäudenischen, in Specht- und Faulhöhlen an Siedlungsrändern oder an Wald- oder Feldrändern).

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Fitis	Keine geeigneten Habitate vorhanden (lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Parks, Feuchtgebieten, Gebüschlandschaften und Gärten).
Flussregenpfeifer	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet.
Flussuferläufer	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (Brutplätze liegen an größeren Fließgewässern mit Wildflusscharakter in der Pioniervegetation kiesiger und sandiger Flussaufschüttungen einschließlich der Übergangsstadien (z.B. Weidenbüsche) zum Gehölz).
Gartenbaumläufer	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (Laubwälder, Parks und Gärten mit vielen Obstbäumen).
Gartengrasmücke	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (bevorzugt lichte, gebüschreiche Waldsäume und kleine Feldgehölze mit dichtem Stauden- und Strauchbewuchs).
Gartenrotschwanz	Keine geeigneten Habitate vorhanden (als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden und besiedelt primär lichte und trockene Laubwälder).
Gänsesäger	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet (Durchzügler)
Gebirgsstelze	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet (benötigt schnell fließendes Gewässer, baut Nest in einem Erdloch oder in einer Mauernische in Wassernähe).
Gelbspötter	Plangebiet nicht für die Art geeignet (bevorzugt Auwälder, feuchte Laubmischwälder, Feldgehölze).
Gimpel	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (lebt im Nadelwald, überwiegend in Fichten-Schonungen, aber auch in lichten Mischwäldern mit wenig Nadelbäumen oder Unterholz).
Girlitz	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (benötigt einen lichten Baum- und Strauchbestand, der sich mit Flächen kurzrasiger Vegetation und offenem Boden abwechselt).
Goldammer	Potenzielles Vorkommen. Lebt in der offenen Kulturlandschaft. Hauptverbreitung in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Das Nest wird gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen errichtet.
Grauammer	Potenzielles Vorkommen (bevorzugt Landschaften mit niedrigen Sträuchern, dichter niedriger Vegetation sowie offene Ackerlandschaften)
Graugans	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet (lebt an größeren Gewässern).
Graureiher	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet (lebt an größeren Gewässern).
Grauschnäpper	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstruktur nicht geeignet (nistet im Nadelgehölz).
Grauspecht	Plangebiet nicht für die Art geeignet (besiedelt bevorzugt Laub- und laubholzreiche Mischwälder sowie Auwälder, ausgedehnte Parkanlagen und Streuobstbestände).
Grünfink	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (brütet an Waldrändern und in Landschaften und Gärten mit dichten Hecken).
Grünspecht	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil).
Habicht	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (bevorzugtes Brutgebiete sind Laub-, Nadel- oder Mischwälder mit alten Baumbeständen).
Haselhuhn	Plangebiet nicht für die Art geeignet (benötigt unterholzreiche Wälder mit einer vielseitigen Artenzusammensetzung).
Haubenmeise	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (lebt vor allem in Nadelwäldern und brütet meist in alten Fichten- und Kiefernbeständen).
Haubentaucher	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet (lebt in größeren Gewässern).
Hausrotschwanz	Potenzielles Vorkommen, Nahrungshabitat.
Haussperling	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen).

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Heckenbraunelle	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Laub- und Nadelwälder).
Heringsmöwe	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet.
Hohltaube	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (brütet in von Hochwald geschützten Altbuchengruppen mit Schwarzspechthöhlen, vor allem in lichten Mischwäldern)
Höckerschwan	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Jagdfasan	Potenzielles Vorkommen (besiedelt halboffene und offene Habitate und kommt sehr häufig in strukturreichen, landwirtschaftlich geprägten Räumen mit Feldgehölzen und Hecken, aber auch in Auen und Feuchtgebiete vor).
Kanadagans	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet (benötigt ein unmittelbar an ein Gewässer angrenzendes Gebiet, auf dem die Gänse weiden können, sowie ein weitgehend ungestörtes Areal, auf dem die Nester gebaut werden können).
Kernbeißer	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (lebt in Laub- und Mischwäldern mit altem hohem Baumbestand).
Kiebitz	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (brüten hauptsächlich in offenen, flachen Landschaften mit kurzem oder gar keinem Gras, auf Wiesen und Weiden, an Gewässerrändern, auf Feuchtwiesen, Heiden und Mooren, auf Feldern und Äckern).
Klappergrasmücke	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (brütet in Parks, Friedhöfe, Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch in Feldhecken und Feldgehölze von Siedlungen und im offenen Kulturland).
Kleiber	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (enge Bindung an Wälder mit alten Baumbeständen).
Kleinspecht	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (Kleinspechte brüten in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern).
Kohlmeise	Potenzielles Vorkommen, Nahrungshabitat.
Kolkrabe	Plangebiet nicht für die Art geeignet (leben bevorzugt in Waldrandlage).
Kormoran	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet.
Kranich	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (besiedelt feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe).
Krickente	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (brütet in Hoch- und Niedermooren, an Heidekolben, Feuchtwiesen).
Kuckuck	Plangebiet nicht für die Art geeignet (benötigt ausreichende Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelte Bäume und Ansitzmöglichkeiten).
Lachmöwe	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet.
Mantelmöwe	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet.
Mauersegler	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet.
Mäusebussard	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum möglich, Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da sehr großer Aktionsradius, Ausweichhabitate stehen in ausreichender Größe zur Verfügung, kein Bruthabitat betroffen.
Mehlschwalbe	Keine geeigneten Habitate zur Brut vorhanden.
Misteldrossel	Plangebiet nicht für die Art geeignet (bewohnt Nadel- und Mischwälder, große Gärten und Parks)
Mittelmeermöwe	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Mittelspecht	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (besiedelt Laub- und Mischwälder).
Mönchsgrasmücke	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (bevorzugt dichte Auwälder, feuchte Mischwälder oder schattige Parkanlagen)
Nachtigall	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Laub- und Nadelwälder).
Neuntöter	Keine geeigneten Habitate vorhanden.
Pfeifente	Keine geeigneten Habitate vorhanden.
Pirol	Keine geeigneten Habitate vorhanden (besiedelt Laubwälder, größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Rabenkrähe	Keine geeigneten Habitate vorhanden (bevorzugt offene und halboffene Landschaftsformen. Bäume, hohe Sträucher oder vergleichbare anthropogene Strukturen werden als Schlaf- und Nistplatz sowie Sitzwarte genutzt. Für die Nahrungssuche nutzen sie weitläufige, kurzrasige Flächen, die gut überschaubar sind)
Rauchschwalbe	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (nistet vor allem in Dörfern und Einzelhäusern mit Einflugmöglichkeiten an Wiesen und Teichen. Nester werden meist im Inneren von Gebäuden angelegt).
Rebhuhn	Keine Hinweise auf ein Vorkommen (Charaktervogel der offenen Feldflur, Altgrasstreifen zur Deckung müssen vorhanden sein, ebenso Sand- und Staubbadeplätze).
Reiherente	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet.
Ringeltaube	Potenzielles Vorkommen.
Rohrhammer	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (bevorzugt Feuchtgebiete und lebt in mittleren bis großen Röhricht- und Schilfflächen, an Gewässerrändern mit Buschbestand)
Rotkehlchen	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (lebt im Gebüsch, in Hecken und im Unterholz, häufig in einem wassernahen Gebiet).
Rotmilan	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum möglich, Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da sehr großer Aktionsradius, Ausweichhabitate stehen in ausreichender Größe zur Verfügung, kein Bruthabitat betroffen.
Samtente	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet.
Schellente	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet.
Schleiereule	Keine geeigneten Habitate vorhanden.
Schnatterente	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet.
Schwanzmeise	Keine geeigneten Habitate vorhanden (unterholzreiche Laub- und Mischwälder, auch Parks mit hohem Gebüsch)
Schwarzhalstaucher	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet.
Schwarzmilan	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum möglich, Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da sehr großer Aktionsradius, Ausweichhabitate stehen in ausreichender Größe zur Verfügung, kein Bruthabitat betroffen.
Schwarzspecht	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (benötigt hohen Totholzanteil und ausgedehnte Wälder).
Schwarzstorch	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet.
Seeadler	Keine geeigneten Habitate vorhanden
Silbermöwe	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet.
Singdrossel	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (Waldbewohner, besonders Nadelgehölz).
Sommergoldhähnchen	Keine geeigneten Habitate vorhanden (bewohnt Nadel- und Mischwäldern sowie Parks und Gärten. Halten sich in Baumwipfeln, niedrigen Büschen und Sträuchern auf).
Sperber	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum möglich, Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da sehr großer Aktionsradius, Ausweichhabitate stehen in ausreichender Größe zur Verfügung, kein Bruthabitat betroffen.
Spießente	Plangebiet ist aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet.
Star	Keine geeigneten Habitate vorhanden (brütet unter anderem in Gärten, in verschiedenen Wäldern und Parks. Auch Städte werden bis in die Zentren besiedelt).
Steinkauz	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Steppenmöwe	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet.
Sterntaucher	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet.
Stieglitz, Distelfink	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (lebt in offenen, baumreichen Landschaften. Bevorzugt Hochstamm-Obstgärten mit einer extensiven Unternutzung und große Wildkraut- und Ruderalflächen mit verschiedenen Sträuchern).
Stockente	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Sturmmöwe	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet.
Sumpfmeise	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (benötigt Totholz).

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Sumpfrohrsänger	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (lebt an Gewässern, benötigt jedoch auch Getreidefelder und dichtes Schilf).
Tafelente	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet (brütet direkt an Fischteichen).
Tannenmeise	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (lebt besonders in Nadelwäldern aber auch in Laub- und Mischwäldern).
Teichhuhn	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (benötigt dichte Röhrichtvegetation).
Trauerente	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet.
Trauerschnäpper	Plangebiet nicht für die Art geeignet (bewohnt Hoch- und Mittelwälder, vorwiegend Laub- und Mischwälder).
Trauerseeschwalbe	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet.
Turmfalke	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum möglich, Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da sehr großer Aktionsradius, Ausweichhabitate stehen in ausreichender Größe zur Verfügung, kein Bruthabitat betroffen.
Turteltaube	Plangebiet nicht für die Art geeignet (besiedelt lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze, Parkanlagen).
Uhu	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (bewohnt Waldgebiete).
Wachtel	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (Wachteln fühlen sich an warmen, vegetationsreichen Orten wohl. Sie mögen es, in der Sonne Sandbäder zu nehmen. Getreidefelder und brache Wiesen mit Klee oder Luzernen bevorzugen sie. Generell kann festgehalten werden, dass ein Lebensraum dann geeignet ist, wenn er neben der entsprechenden Nahrung, Sonnen- und Staubbademöglichkeiten bietet).
Waldbaumläufer	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (bewohnt dichte Wälder).
Waldkauz	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Waldlaubsänger	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (besiedelt nicht zu dichte Laubwälder mit freiem Stammraum und wenig Krautvegetation).
Waldohreule	Plangebiet nicht für die Art geeignet
Waldschnepfe	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Art benötigt feuchte Laub- und Mischwälder).
Wanderfalke	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum möglich, Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da sehr großer Aktionsradius, Ausweichhabitate stehen in ausreichender Größe zur Verfügung, kein Bruthabitat betroffen.
Wasseramsel	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Wasserralle	Plangebiet nicht für die Art geeignet (brütet in Röhricht- und Großseggenbeständen an Still- und Fließgewässern)
Weidenmeise	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Art benötigt Wälder).
Wendehals	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Wendehälsa besiedeln offene und halboffene klimatisch begünstigte Landschaften).
Wespenbussard	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum möglich, Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da sehr großer Aktionsradius, Ausweichhabitate stehen in ausreichender Größe zur Verfügung, kein Bruthabitat betroffen.
Wintergoldhähnchen	Plangebiet ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (Art ist stark an Fichten gebunden).
Zaunkönig	Plangebiet ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (bewohnt Wälder, Gärten, Parks und Feldränder).
Zilpzalp	Plangebiet ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (brütet vor allem in aufgelockerten Wäldern mit einem ausgeprägtem Altholzbestand und einer dichten Strauch- und Krautdecke).
Zippammer	Plangebiet ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (besiedelt steile bis sehr steile, intensiv besonnte Muschelkalk- und Buntsandsteinhänge, z. B. unbereinigte oder aufgelassene Weinberge, Trockenrasenhänge mit sehr lockerer bis dichter Bewuschung, nahezu vegetationsfreie bis vegetationsarme Gesteinsschuttfuren).
Zwergmöwe	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet. (Rast in Feuchtgebieten, Seen und Flüssen).
Zwergsäger	Plangebiet ist aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet.
Zwergtaucher	Plangebiet ist aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Muscheln	
Bachmuschel, Kleine(Gem.)Flussmuschel	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet.

Insekten	
Asiatische Keiljungfer	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet (benötigt Strömungsberuhigte Flussabschnitte im Larvenstadium und blütenreiche Lebensräume zur Jagd im adulten Stadium).
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (besiedelt unter anderem Feucht- und Streuwiesen; Großer Wiesenknopf und Wirtsameisenart müssen vorhanden sein).
Eckschildiger Glanz-Prachtkäfer	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (ist stark an Eichen gebunden. Besiedelt wärmebegünstigte Alteichen im Freiland und entwickelt sich im Stamm und in dickeren Ästen der Eiche).
Eremit	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (besiedelt Wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand. Wichtiger als die Baumart ist das Vorhandensein alter Höhlenbäume, sowie ein beständiges Angebot dieser Lebensraumelemente).
Felsgeröllhalden-Erdeule	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (besiedelt bevorzugt trockene, warme und felsige Hänge in Höhenlagen bis zu 2000 Metern).
Fetthennen-Bläuling	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet. (Große Fetthenne <i>Hylotelephium telephium</i> muss vorhanden sein).
Großer Wespenbock	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (geeignete Lebensräume sind Baumbestände mit alten oder abgestorbenen Stämmen in sonnenexponierter Lage).
Gr.Feuerfalter, Fluss-ampfer-Dukatenf.	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet Lebensraum der Falter sind großflächige, strukturreiche Wiesenlandschaften, besonders Feuchtwiesen wie Binsen- und Kohldistelwiesen und Seggenrieder sowie deren Brachen. Die Tiere fliegen an Gräben mit Hochstaudenfluren, an Fließgewässern, in Mooren, Ton- und Kiesgruben. Voraussetzung ist ein Lebensraummosaik aus Flächen mit reichen Vorkommen der Raupenfutterpflanzen und Nektarpflanzen für die Falter.
Purpurbock	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (bevorzugt wärmebegünstigte Gebiete, sind von Mai bis August an den Brutbäumen oder auf Blüten. In Deutschland tritt die Art nur lokal und nicht kontinuierlich in Weinbaugebieten und Steppenheiden im Rheinthal sowie im Gebiet von Elbe und Oder auf).
Schwarzer Bär	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (bewohnt warme und sonlige Habitate wie Trockenrasen, Südhänge und buschige steppenartige Gebiete).
Westliche Steppen-Sattelschrecke	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (bevorzugt trockenen, sandigen Boden, meist an Felsen grenzend mit geringer Gebüschstruktur).

Säugetiere	
Bechsteinfledermaus	Plangebiet aufgrund fehlenden Habitatstrukturen nicht geeignet (bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Art jagt in unmittelbarer Umgebung zu ihren Quartieren, bevorzugt in Buchen- oder Buchen-Eichenwäldern).
Braunes Langohr	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (bewohnt Nadelholzbestände, aber auch Siedlungen und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften. Sie beziehen quartiere, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel - und Fledermauskästen zu finden sind).
Breitflügelfledermaus	Potenzielles Vorkommen, Nahrungshabitat.
Fransenfledermaus	Potenzielles Vorkommen (besiedelt von den Tieflagen bis zur Baumgrenze nahezu alle Waldtypen. Nutzt häufig Wälder und locker mit Bäumen bestandene Flächen wie Parks und Obstwiesen zur Jagd).
Graues Langohr	Potenzielles Vorkommen, Nahrungshabitat.
Großer Abendsegler	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (bewohnt tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum).
Großes Mausohr	Potenzielles Vorkommen, Nahrungshabitat.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Große Bartfledermaus	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (bevorzugt wald- und gewässerreiche Landschaften, wobei sowohl Laub- als auch Misch- und Nadelwälder geeignet sein können).
Haselmaus	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (bewohnt artenreiche und lichte Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht).
Kleiner Abendsegler	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (Art ist waldgebunden, wobei alte Laubwald- und Laubmischwaldbestände bevorzugt werden).
Kleine Bartfledermaus	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (Ist streng an Gehölze gebunden, bevorzugt Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit arten- und blütenreicher Strauchschicht).
Luchs	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet.
Rauhautfledermaus	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (gehölzreiche Lebensräume).
Wasserfledermaus	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet (benötigt strukturreiche Landschaften, die langsam fließende oder stehende Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen).
Wildkatze	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet.
Zweifarbflodermas	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (häufig in der Nähe von Stillgewässern zu finden).
Zwergfledermaus	Potenzielles Vorkommen, Nahrungshabitat.

Lurche	
Geburtshelferkröte	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden.
Gelbbauchunke	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet (bevorzugt sonnenexponierte Kleinstgewässer in u.a. Ton- und Kiesgruben).
Laubfrosch	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden.
Wechselkröte	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden.

Kriechtiere	
Mauereidechse	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (bevorzugt südexponierte, trocken-warme, sonnige und steinige Standorte mit Vertikalstrukturen wie Erdabbrüche, Steine oder Felsen. Besiedelt Heutzutage hauptsächlich anthropogene Lebensräume wie Geröllhalden, Steinbrüche, Kiesgruben, Ruinen, Industriebrachen, Rebberge, Wegränder, Bahndämme, Trockenmauern oder Treppenstufen).
Schlingnatter	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreiche Lebensräume mit einer hohen Dichte an "Grenzlinienstrukturen" [kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen]).
Westliche Smaragdeidechse	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (bevorzugt sonnenexponierte Gelände mit einem ausreichenden Feuchtegrad und einer Mischung aus offenen Strukturen und mosaikartiger Vegetation [z.B. Wiese mit Gebüsch]).
Würfelnatter	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (ist an Gewässerlebensräume gebunden).
Zauneidechse	Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht geeignet (besiedelt vor allem anthropogen geprägte Räume, unter anderem wenig genutzte Wiesen und Weiden. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- [z.B. auf Totholz oder freien Bodenflächen] und Versteckplätze).